

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

34. Jahrgang

Erscheinungstag: 01. März 2006

Nr. 03/2006

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de

e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

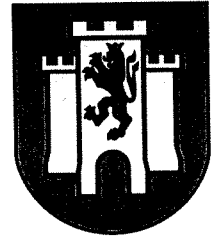
Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|---|----------------|
| 1. Einladung zur 11. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am Donnerstag, dem 9. März 2006, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Str. 25-27 | 27 - 29 |
| 2. Bebauungsplan Nr. 39 B „GIB Wassenberg-Süd“;
hier: Satzungsbeschluss | 30 - 32 |
| 3. Aufstellung des Umlegungsplanes Nr. 25 „Bahnhofstraße / Nautikstraße“ in der Ortschaft Wassenberg;
hier: Offenlegung | 33 |
| 4. Einwohnerstatistik der Stadt Wassenberg;
hier: Stand 28.02.2006 | 34 |
| 5. Beschluss der Bezirksregierung Münster
Abteilung Obere Flurbereinigungsbehörde;
hier: Einleitung der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens
Arsbeck II nach den §§ 87 bis 89 FlurbG durch das Amt für
Agrarordnung in Mönchengladbach als Flurbereinigungsbehörde | 35 - 40 |

STADT WASSENBERG

Der Bürgermeister



Einladung

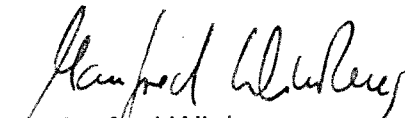
Zur 11. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am

Donnerstag, dem 09. März 2006, 18.30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27,

lade ich hiermit ein.

Wassenberg, 28. Februar 2006

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende


Manfred Winkens

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Bestimmung eines Stadtverordneten zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der Beschlüsse gemäß § 11 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg
4. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2006 mit Finanzplan und Investitionsprogramm 2005 bis 2009
(TOP 2 der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 21.02.2006)
5. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg
(TOP 3 der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 21.02.2006)
6. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Wassenberg
(TOP 4 der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 21.02.2006)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wassenberg
(TOP 5 der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 21.02.2006)
8. Beratung und Beschlussfassung über die IV. Änderung der Dienstweisung über die Vergabe von Aufträgen und über die Abgabe von Verpflichtungserklärungen der Stadt Wassenberg
(TOP 6 Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 21.02.2006)
9. Ergänzungswahlen der Mitglieder in die Ausschüsse:
 - a) Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss;
hier: 1 sachkundiger Bürger
 - b) Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss;
hier: 1 stv. sachkundige Bürgerin
10. Geschäftskreis des Beigeordneten;
hier: Änderung
11. Bericht des Geschäftsführers Stadtmarketing
12. Bekanntgabe des Ergebnisses der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005

II. Nichtöffentlicher Teil

13. Vergabeangelegenheit;
hier: Bodenbelag im Rathaus – Verwaltungsgebäude I –
14. Beratung und Beschlussfassung über die Personalausschusssitzung vom 22.02.2006
(TOP 2-9)
15. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der Beschlüsse gemäß § 11 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg
16. Mitteilungen des Bürgermeisters

B e k a n n t m a c h u n g

Betreff: Bebauungsplan Nr. 39 B „GIB Wassenberg-Süd“

Der Rat der Stadt Wassenberg hat den Bebauungsplan Nr. 39 B „GIB Wassenberg-Süd“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 39 B „GIB Wassenberg-Süd“ liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplan Nr. 39 B „GIB Wassenberg-Süd“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) sowie des § 215 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO des Bebauungsplanes Nr. 39 B „GIB Wassenberg-Süd“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 39 B „Wassenberg-Süd“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

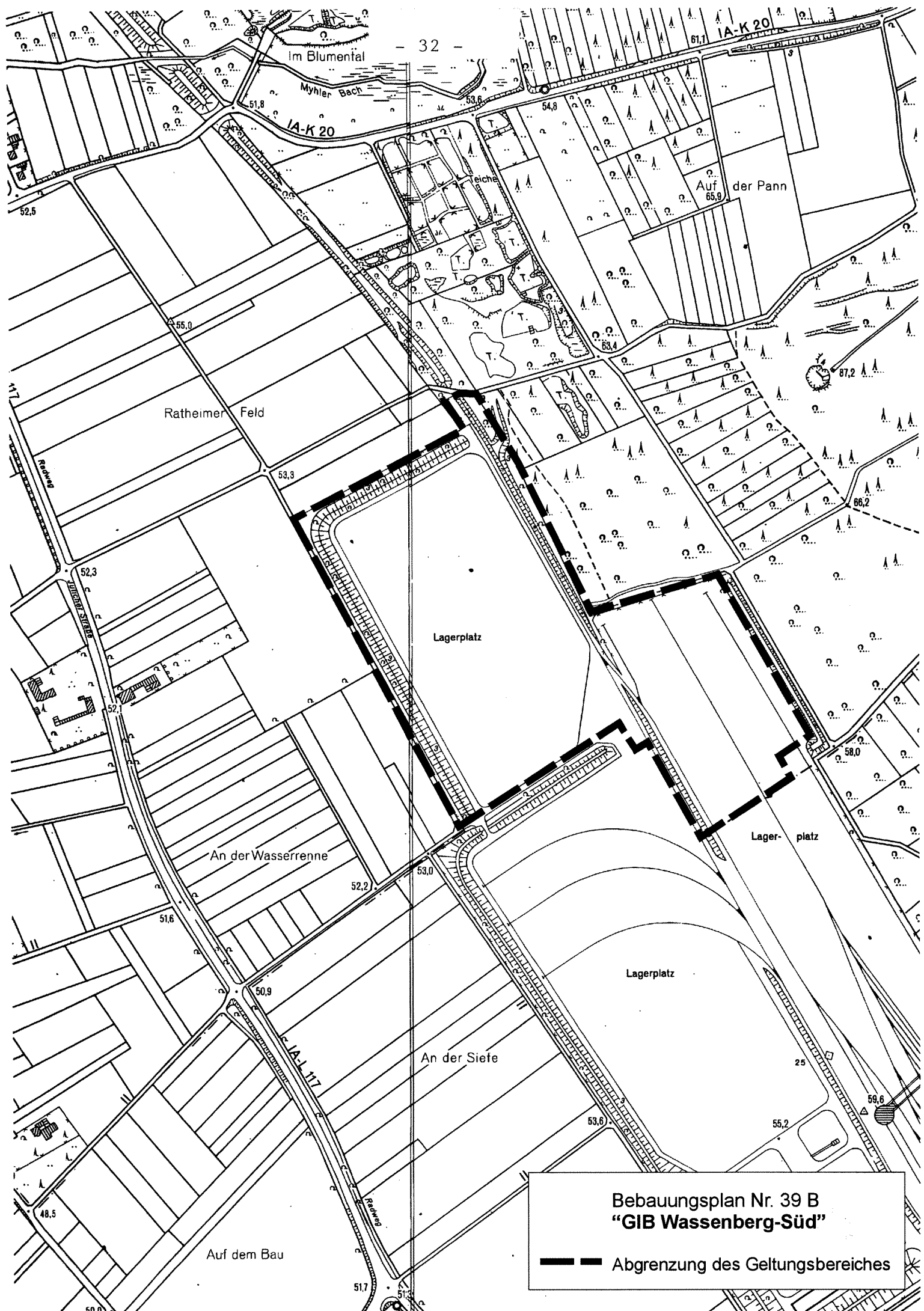
Die vorstehende Satzung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 39 B „GIB Wassenberg-Süd“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Wassenberg, den 22. Februar 2006
Der Bürgermeister

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Winkens', written in a cursive style.

Winkens



Bekanntmachung

über die Aufstellung des Umlegungsplanes Nr. 25 „Bahnhofstraße / Nautikstraße“ in der Ortschaft Wassenberg

Der Umlegungsausschuss der Stadt Wassenberg -Ortschaft Wassenberg- hat in seiner Sitzung am 21. Februar 2006 den Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet Nr. 25 „Bahnhofstraße / Nautikstraße“ gemäß § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung durch Beschluss aufgestellt. Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. Der Umlegungsplan enthält gemäß § 66 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Der Umlegungsplan Nr. 25 „Bahnhofstraße / Nautikstraße“ kann gemäß § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Wassenberg, Rathaus, Roermonder Straße 25-27, Zimmer 203, während der Dienststunden und zwar

montags - freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

montags - donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Dienstzeiten

eingesehen werden. Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt (§ 69 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB).

Es wird darauf verwiesen, dass der jetzt aufgestellte Umlegungsplan auf die nachfolgenden Grundstücke beschränkt wurde:

Gemarkung Wassenberg, Flur 7

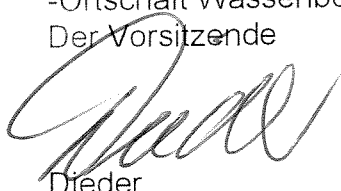
Flurstücke: 11, 13, 549, 564, 703, 753, 764, 781, 899, 963, 1128, 1138, 1139, 1140, 1146, 1147, 1148, 1241, 1242, 1243, 1244, 1245, 1625, 1648 und 1649.

Die übrigen Grundstücke, die im Umlegungsbeschluss vom 26. Juli 2005 aufgeführt wurden (siehe hierzu öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 10/2005 vom 27. Juli 2005 der Stadt Wassenberg), wurden durch Beschluss vom 21. Februar 2006 aus dem o.g. Umlegungsverfahren entlassen.

Den im Umlegungsverfahren nach § 48 Baugesetzbuch (BauGB) Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 70 Baugesetzbuch - BauGB)

Wassenberg, den 21. Februar 2006

Der Umlegungsausschuss
der Stadt Wassenberg
-Ortschaft Wassenberg-
Der Vorsitzende



Dieder
Erster Beigeordneter



Einwohnerstatistik

Stadt Wassenberg

*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand 31.12.2005	Saldo Vormonat	Stand 31.01.2006	Saldo Vormonat	Stand 28.02.2006	Saldo Vormonat
<i>Wassenberg</i>	6.897	+ 10	6.877	- 20	6.875	- 2
<i>Birgelen</i>	3.554	- 16	3.554	--	3.553	- 1
<i>Myhl</i>	2.577	+ 24	2.589	+ 12	2.600	+ 11
<i>Orsbeck</i>	1.957	--	1.946	- 11	1.942	- 4
<i>Effeld</i>	1.225	+ 3	1.221	- 4	1.218	- 3
<i>Ophoven</i>	671	+ 6	669	- 2	671	+ 2
<i>gesamt:</i>	16.881	+ 27	16.856	- 25	16.859	+ 3

Quelle: Stadt Wassenberg
-Einwohnermeldeamt-

**Bezirksregierung Münster
Abteilung Obere Flurbereinigungsbehörde**

Recklinghausen, den 31.01.2006

Flurbereinigung Arsbeck II
Az.: 91 – 16 0 62-

Beschluss

1. Für Teilgebiete der Stadt Wegberg, Kreis Heinsberg, wird aus Anlass der Inanspruchnahme ländlicher Grundstücke in großem Umfang für den Neubau der Bundesstraße B 221 n und die damit in Zusammenhang stehenden weiteren Maßnahmen gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die

Flurbereinigung Arsbeck II

angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den §§ 87 bis 89 FlurbG durch das Amt für Agrarordnung in Mönchengladbach als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

**Regierungsbezirk Köln, Kreis Heinsberg, Stadt Wegberg,
Gemarkung Wegberg**

Flur 5 Flurstücke 31-45, 47, 48, 55-59, 62, 63, 65, 67-76, 83, 99, 102, 103

Flur 6 Flurstücke 2-4, 6-8, 10-13, 15/1, 15/2, 19-21, 23-28, 32, 35-37, 41, 112, 116, 119, 121, 138-141, 190, 213, 214, 219, 220, 226, 230, 231, 233, 236, 239, 240, 287, 293, 300-308, 310-317, 320, 324-326, 339, 340, 343, 376-388, 393, 395, 397-399, 402, 403, 410-413, 417-419

Gemarkung Arsbeck

Flur 1 Flurstücke 2, 7-10, 24, 41-86, 97-118, 123-204, 207-222

Flur 2 Flurstücke 50, 51, 78, 98-103, 106, 109, 111-113, 187, 188, 190-192, 193/1, 193/2, 193/3, 194-196, 201, 202, 205, 209, 211, 212/1, 225-227, 231-235, 238, 251, 254, 261-266, 269-272, 329-332, 337, 339, 340, 343/2, 373/49, 374/49, 388/186, 389/186, 416/24, 417/25, 420/28, 421/29, 424/31, 425/32, 429/36, 435/42, 436/43, 437/44, 443/138, 444/139, 445/140, 446/141, 447/142, 454/148, 455/149, 456/150, 457/151, 458/151, 459/152, 466/157, 471/161, 472/162, 475/165, 476/166, 477/166, 480/169, 481/170, 482/171, 486/176, 503/41, 504/41, 511/164, 537/27, 542/167, 547/260, 585/37, 590/163, 591/163, 592/210, 606/243, 607/243, 610/336, 677/236, 679/160, 691/219, 693/208, 697/273, 698/174, 700/168, 704/34, 707/206, 709/221, 710/242, 711/242, 712/239, 713/239, 716/47, 717/47, 720/179, 721/179, 722/189, 723/189, 731/197, 732/197, 735/253, 736/253, 737/252, 750/5, 751/5, 753/5, 754/7, 758/13, 759/14, 762/17, 763/18, 764/19, 765/21, 767/5, 768/1, 769/1, 780/26, 781/26, 782/37, 792/145, 798/182, 799/182, 800/46, 803/130, 804/129, 805/128, 806/127, 810/124, 811/123, 812/122, 813/121, 814/120, 815/119, 817/117, 818/114, 842/134, 885/257, 886/257, 898/185, 899/185, 902/82, 913/9, 914/12, 915/16, 916/22, 917/30, 918/37, 919/40, 920/48, 932/108, 933/110, 934/118, 935/126, 936/131, 937/137, 938/145, 939/153, 940/155, 941/158, 942/164, 943/173, 944/178, 946/204, 947/218, 948/224,

949/228, 950/230, 951/240, 952/246, 953/248, 954/250,
955/269, 956/269, 957/274, 971/334, 973/338, 979/44,
982/146, 986, 988, 1015-1019, 1027, 1034, 1045, 1048, 1049,
1052, 1055, 1059, 1061, 1062, 1064, 1079, 1090, 1096

Flur 3 Flurstücke	175, 178, 1086/169, 1087/176, 1276, 1784, 1816, 1817, 1841, 1846, 1851
Flur 8 Flurstücke	44, 47, 90-92, 120, 182-185
Flur 9 Flurstücke	2-6, 8, 9
Flur 13 Flurstücke	14, 33, 35-59, 61-98, 103, 105-129, 131, 133-135, 137-161, 163-183, 186, 187
Flur 14 Flurstücke	1-12, 14-16, 39/1, 39/2, 39/3, 40/1, 40/2, 40/3, 42/1, 42/2, 42/3, 43/1, 43/2, 44-48, 49/13, 50/13
Flur 23 Flurstücke	1-7, 15-19, 21, 23-26, 28, 29, 32, 38, 40, 50, 51, 53-62
Flur 42 Flurstücke	17-24

2. Das ca. 294 ha große Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte (Maßstab 1:20.000) dargestellt.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei
 - der Stadt Wegberg, Rathaus, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Zimmer 509, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg
 - dem Amt für Agrarordnung Mönchengladbach, Zimmer 307, Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Arsbeck II mit dem Sitz in Wegberg.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem
Amt für Agrarordnung Mönchengladbach,
Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach
anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 6.4 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten (§ 34 Abs. 3 FlurbG) anordnen.
 - 6.5 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu 6.2 und 6.3 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG)).
 - 6.6 Gegebenenfalls zusätzlich nach anderen Bestimmungen erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse anderer Behörden zu den unter 6.1 bis 6.3 genannten Maßnahmen bleiben unberührt.
Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben ebenfalls unberührt.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Arsbeck II und ihre Durchführung nach den Sondervorschriften der §§ 87 - 89 FlurbG ist in dem im entscheidenden Teil dieses Beschlusses festgestellten Gebiet zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und eine Unternehmensflurbereinigung erforderlich ist.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW beabsichtigt den Neubau der von ihm geplanten Umgehungsstraße der Bundesstraße B 221 n einschließlich der durch das Vorhaben bedingten Ausbau- und Änderungsmaßnahmen am vorhandenen Straßen- und Wegenetz, dem Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in dem innerhalb des Flurbereinigungsgebietes gelegenen Teilgebiet der Stadt Wegberg. Das Planfeststellungsverfahren für diese Straßenbaumaßnahme ist eingeleitet.

Da für die Ausführung dieser Straßenplanungen ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, beantragte die Bezirksregierung Köln als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 15.12.2003 bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, der Abteilung 9 der Bezirksregierung Münster, ein Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der §§ 87 - 89 FlurbG durchzuführen.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW die zur Ausführung der geplanten Maßnahme benötigten Grundstücke bereit zu stellen und

die entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur, d. h. für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke, die durch diese Straßenplanung bedingt sind (z.B. An- und Durchschneidungen) durch eine entsprechende Neuordnung der Grundstücke zu vermeiden.

Der Flächenbedarf für die Trasse und die Kompensationsflächen beträgt ca. 37 ha. Zur Deckung dieses Flächenbedarfs hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW Ersatzflächen beschafft, um den durch die Straßenplanung unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümern im Zuge dieses Flurbereinigungsverfahrens entsprechende Ersatzgrundstücke zuteilen zu können, wobei lage- bzw. zuschnittsbedingt eine Restentschädigung in Geld nicht in jedem Fall auszuschließen sein wird. Voraussichtlich ist kein Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG erforderlich.

Das Flurbereinigungsgebiet ist nach Abwägung der agrarstrukturellen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, der vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Zwänge so begrenzt worden, dass einerseits der besondere Zweck der Neuordnung möglichst vollkommen erreicht wird, andererseits auch nicht mehr Grundstücke als unumgänglich einbezogen werden.

Die beteiligten Grundstückseigentümer wurden über das Flurbereinigungsverfahren und seinen besonderen Zweck informiert. Sie wurden dabei darauf hingewiesen, dass die gesamten Ausführungs- und Verfahrenskosten vom Landesbetrieb Straßenbau NRW als Unternehmensträger zu tragen sind und demgemäß von den Grundstückseigentümern kein Kostenbeitrag zu leisten ist.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, der Landesbetrieb Straßenbau NRW sowie die übrigen zu beteiligenden Behörden, Körperschaften und Organisationen sind ebenfalls über das Flurbereinigungsverfahren und seine Abgrenzung informiert und angehört worden (§ 5 Abs. 2, § 87 Abs. 4 FlurbG). Einwendungen sind nicht erhoben worden; soweit Anregungen vorgebracht wurden, wird diesen zum jeweiligen Verfahrensstand Rechnung getragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster, Abteilung Obere Flurbereinigungsbehörde
Castroper Str. 30, 45665 Recklinghausen

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Widerspruchsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Amt für Agrarordnung Mönchengladbach,
Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach

schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.afao-moenchengladbach.nrw.de unter dem Menüpunkt „Service, Unterpunkt Virtuelle Poststelle“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegen vor.

Die Vorbereitungen zum Bau der Brückenbauwerke laufen. Nach der Zeitplanung des Landesbetriebs Straßenbau sind erste örtliche Arbeiten in der 2. Jahreshälfte 2006 erforderlich, um die Anwohner der heutigen Ortsdurchfahrt im Zuge der B 221 baldmöglichst vom Durchgangsverkehr zu entlasten.

Um die benötigten Flächen im Flurbereinigungsverfahren zeitgerecht bereitstellen zu können, sind umfangreiche Vorarbeiten unter Beteiligung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft erforderlich. Beispielsweise hat die Bodenbewertung vor der Inanspruchnahme durch die Baumaßnahme (Leitungsverlegearbeiten, weitere Brückenbau- und Trassenarbeiten) stattzufinden.

Die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens und die unmittelbare Aufnahme der Arbeiten liegen daher im öffentlichen Interesse. Dieses Vollzugsinteresse überwiegt das Interesse einzelner Bürger an der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls von ihnen eingelegter Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim

Obergerverwaltungsgericht Münster NRW
Aegidiikirchplatz, 548143 Münster

zu stellen. Die Vollziehung kann auf Antrag gem. § 80 Absatz 4 VwGO auch von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden.

Im Auftrag
gez. Prof. Dr. Thomas

